

Informationen zur Pflichtmitgliedschaft für Ausbildungskandidaten im Praktischen Teil der Ausbildung

Am 16. Oktober 2006 hat der hessische Landtag einstimmig eine Pflichtmitgliedschaft für alle Kandidaten im praktischen Teil ihrer Ausbildung in Psychotherapeutenkammer Hessen beschlossen, ähnlich wie sie auch für Ärzte, die sich in psychotherapeutischer Weiterbildung befinden, gilt:

Personen, die sich in Hessen in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. (Art 1, § 2, Hessisches Heilberufsgesetz)

Die kostenfreie Mitgliedschaft ermöglicht es, sich bereits während der Ausbildungszeit mit den Belangen des künftigen Berufs und den Aktivitäten der Landeskammer vertraut zu machen. Darüber hinaus ermöglicht sie, verstärkt die Themen der Ausbildungsbelange in die Kammer einzubringen und im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Landeskammer Beratung in Rechtsfragen zur Ausbildung und Berufsausübung zu erhalten.

Neben dem regelmäßigen Bezug des bundesweit versandten Psychotherapeutenjournals (PTJ) besteht die Möglichkeit, sich bereits während der Ausbildung eine steuerbegünstigte Altersvorsorge durch Beitritt zum Psychotherapeutenversorgungswerk aufzubauen. Nach Approbation kann die Kammermitgliedschaft auch als Plattform für einen leichteren Berufseinstieg, z. B. in Job-sharing-Programmen o.ä. dienen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass PiA – unabhängig vom Ausbildungsverhältnis und der kontinuierlichen Fallsupervision – mit Beginn der praktischen heilkundlichen Tätigkeit der Aufsicht der Kammer unterliegen. Sie sind verpflichtet, ihre psychotherapeutische Tätigkeit an den Grundsätzen der Berufsordnung und des Patientenschutzes auszurichten, wie sie für jeden Approbierten in gleicher Weise gelten. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der Sorgfaltspflicht, der Schweigepflicht, des Datenschutzes, des Abstinenzgebots, und der Honorarregelungen, wie sie in unserer Berufsordnung festgelegt sind. In Fällen von Verstößen unterliegen auch sie den Straf- und Sanktionsinstrumenten, die die Kammer bei patientenschädigendem Verhalten und anderen Verstößen gegen die Berufsordnung erwirken kann.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, sich bei der Kammer zu melden, sobald die praktische Ausbildung (§ 4 der Ausbildungs- und PrüfungsVO) beginnt. Der anliegende Meldebogen dient der Erfassung der Daten, er entspricht den uns vom Gesetzgeber auferlegten Mindestanforderungen für die Datenerhebung. Als Postadresse wird die Privatanschrift verwendet.